

## MERKBLATT

### **zur besonderen Nächtigungsabgabe Tourismusförderungsfond Zuschlagsabgabe für Ferienwohnungen, dauernd überlassene Ferienwohnungen und dauernd abgestellte Wohnwägen**

Für **Ferienwohnungen**, das sind gemäß § 3 Zif. 5 des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes 2020 Unterkünfte, die nicht dem dauernden Wohnbedarf (gem. § 3 Zif. 2 Nächtigungsabgabengesetz 2020 handelt es sich dann um eine dem dauernden Wohnbedarf dienende Unterkunft, wenn die Unterkunft zur ganzjährigen Deckung des Wohnbedarfes dient oder sonst auf Grund zur Nähe zu einer Ausbildungsstätte oder einem Arbeitsplatz regelmäßig und dauerhaft genutzt wird), sondern nur dem Aufenthalt an Wochenenden, während des Urlaubes oder der Ferien udgl. dienen, ist die Verpflichtung zur Entrichtung einer besonderen Nächtigungsabgabe gegeben. Nicht darunter fallen Unterkünfte, die im Rahmen von gewerblichen Fremdenverkehrsbetrieben oder von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für solche Aufenthalte angeboten werden.

Diese Verpflichtung besteht auch für die Nutzungsberechtigten von **dauernd überlassenen Ferienwohnungen** (Unterkünfte, die von einer anderen Person als dem Eigentümer oder als seinen Angehörigen (§ 4 Abs. 1 Zif. 4) als Ferienwohnung genützt werden, wenn das der Nutzung zugrunde liegende Rechtsverhältnis mindestens 6 Monate gedauert hat, sowie für **dauernd abgestellte Wohnwägen** (Wohnwägen, Campingbusse, Mobilheime udgl., die länger als 4 Monate auf einem Campingplatz abgestellt werden – als Abstellzeit gilt dabei nur jener Zeitraum, der in die zulässige Betriebsdauer des Campingplatzes fällt).

Die besondere Nächtigungsabgabe ist als **jährlicher Bauschbetrag** zu entrichten, der innerhalb einer gesetzlich vorgegebenen Höchst- bzw. Mindestgrenze (§ 11 Abs. 1 Sbg. Nächtigungsabgabengesetz 2020) festgesetzt wurde. Zuzüglich zur besonderen Nächtigungsabgabe ist seit 01.01.2009 gemäß § 50 Sbg. Tourismusgesetz 2003 ein Tourismusförderungsfondsbeitrag und seit 01.05.2011 ein Zuschlag zur besonderen NA gemäß § 2 Sbg. Nächtigungsabgabengesetz 2020 zu entrichten. Daher setzt sich der jährliche Gesamtbetrag wie folgt zusammen:

a) Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m <sup>2</sup> Nutzfläche	
Besondere NA:	€ 418,00
Zuschlag zur besonderen NA:	€ 125,40
Tourismusförderungsfondsbeitrag:	€ 19,00
<b>Gesamtjahresbeitrag:</b>	<b>€ 562,40</b>

b) Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	
Besondere NA:	€ 396,00
Zuschlag zur besonderen NA:	€ 118,80
Tourismusförderungsfondsbeitrag:	€ 18,00
<b>Gesamtjahresbeitrag:</b>	<b>€ 532,80</b>

c) Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche	
Besondere NA:	€ 330,00
Zuschlag zur besonderen NA:	€ 99,00
Tourismusförderungsfondsbeitrag:	€ 15,00
<b>Gesamtjahresbeitrag:</b>	<b>€ 444,00</b>

d) Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	
Besondere NA:	€ 286,00
Zuschlag zur besonderen NA:	€ 85,80
Tourismusförderungsfondsbeitrag:	€ 13,00
<b>Gesamtjahresbeitrag:</b>	<b>€ 384,80</b>

e) Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	
Besondere NA:	€ 220,00
Zuschlag zur besonderen NA:	€ 66,00
Tourismusförderungsfondsbeitrag:	€ 10,00
<b>Gesamtjahresbeitrag:</b>	<b>€ 296,00</b>

f) Bei dauernd abgestellten Wohnwagen	
Besondere NA:	€ 143,00
Zuschlag zur besonderen NA:	€ 42,90
Tourismusförderungsfondsbeitrag:	€ 6,50
<b>Gesamtjahresbeitrag:</b>	<b>€ 192,40</b>

Allfällige Änderungen des Bauschbetrages werden durch Verordnung kundgemacht.

Entsteht oder endet die Abgabepflicht für die besondere Nächtigungsabgabe während des Jahres, (z.B. durch Eigentümerwechsel) ist, ausgenommen bei dauernd überlassenen Ferienwohnungen, für jeden Monat, in dem die Abgabepflicht bestanden hat, 1/12 des gesamten Bauschbetrages zu entrichten. Bei einem Wechsel des Abgabepflichtigen während eines Monats ist die besondere Nächtigungsabgabe für diesen Monat nur einmal, und zwar vom neuen Abgabepflichtigen zu entrichten. Zur Entrichtung der besonderen Nächtigungsabgabe sind gemäß § 6 Abs. Sbg. Nächtigungsabgabengesetz verpflichtet:

- bei Ferienwohnungen **die Eigentümerin oder der Eigentümer**
- bei dauernd überlassenen Ferienwohnungen (von mind. 6 Monaten) **die oder der Nutzungsberechtigte**
- bei dauernd abgestellten Wohnwagen **die Mieterin oder der Mieter der Campingabstellfläche**, hier hat die Betreiberin oder der Betreiber des Campingplatzes die besondere Ortstaxe vom Abgabepflichtigen einzuheben und an die Abgabenbehörde abzuführen. Sie oder er haftet für die Abgabenschuldigkeit.

Die Abgabepflichtigen haben gemäß § 8 Abs 4 Sbg. Nächtigungsabgabengesetz 2020 bei der Abgabenbehörde für dieses Kalenderjahr **bis zum 15. Jänner des Folgejahres** eine Abgabenerklärung einzureichen. Für die Abgabenerklärung ist von der Gemeinde **beiliegender Vordruck** vorgesehen. Diese Abgabenerklärung **gilt auch für die Folgejahre**, wenn keine weiteren Abgabenerklärungen eingereicht werden. Nach Einreichung der Abgabenerklärung erhalten Sie von uns eine Abgabenvorschreibung.

Für die Abgabepflichtigen bei dauernd abgestellten Wohnwägen hat der Betreiber des Campingplatzes für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Jänner des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen.

Für die Entrichtung der besonderen Nächtigungsabgabe für Ferienwohnungen, dauernd überlassenen Ferienwohnungen und dauernd abgestellte Wohnwägen gibt es **keine Befreiungsgründe** im Sinne des § 4 Sbg. Nächtigungsgesetzes 2020. Abgabepflichtige, die behaupten, mangels Nutzung der Ferienwohnung nicht abgabepflichtig zu sein, haben die Umstände, auf die sie ihre Behauptung stützen, nachzuweisen. Eine allfällige Verpflichtung zur Leistung der allgemeinen NA (z. B. bei vorübergehender Vermietung von Ferienwohnungen, zu den Befreiungsbestimmungen § 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz 2020) wird durch die Leistung der besonderen NA nicht berührt. Falls Unklarheiten bei der Abgabenerklärung auftreten, dürfen wir Ihnen gerne unter der Tel. Nr. +43 6542 68213-13 (Frau Riedlsperger) Auskunft erteilen.

**Hinweis:** Die Informationen auf diesem Merkblatt erfolgen vorbehaltlich zukünftiger Gesetzes- oder Verordnungsänderungen, insbesondere betreffend die Abgabenhöhe und ersetzen nicht die Kenntnis der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister, Ing. Franz Eder